

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3553/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3550/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Behörden der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland haben beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 vier Schiffe, die nicht mehr

den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen, zu ersetzen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alle Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß der Antrag den genannten Vorschriften entspricht und folglich diese Schiffe in der Liste zu ersetzen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird gemäß Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird wie folgt geändert :

— Zu ersetzende Schiffe :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
NIEDERLANDE				
WL 5	Grietje	PEKH	Westdongeradeel	221
TX 11	Stormvogel		Texel	125
KG 5	Zeearend		Kortgene	221
DEUTSCHLAND				
ZX 1				

— Schiffe, die die oben genannten Schiffe ersetzen :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
NIEDERLANDE				
VLI 45	Vertrouwen	PDTG	Vlissingen	221
HA 18	Alk		Harlingen	162
SCH 10	Drie Gebroeders		Scheveningen	221
DEUTSCHLAND				
SW 3	Rungholdt	DLYA	Wyk/Föhr	182